

RS Vwgh 1997/9/16 94/08/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

69/03 Soziale Sicherheit

Norm

AVG 1977 §15 Abs1 Z1 litm;

ArbeitslosenVersAbk BRD 1979 Art7;

Rechtssatz

Haftzeiten in der BRD sind keine rahmenfristerstreckenden Tatbestände nach § 15 AVG iVm Art 7 Abkommen zwischen der Republik Österreich und der BRD über Arbeitslosenversicherung, BGBl 1979/392. § 15 Abs 1 Z 1 lit m AVG normiert eindeutig, daß sich die Rahmenfristen um Zeiträume einer Anhaltung im INLAND verlängern; dies läßt keine Auslegung dahingehend zu, daß der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auch einen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes im Auge gehabt hätte (Hinweis E 26.9.1989, 88/08/0163).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994080140.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at